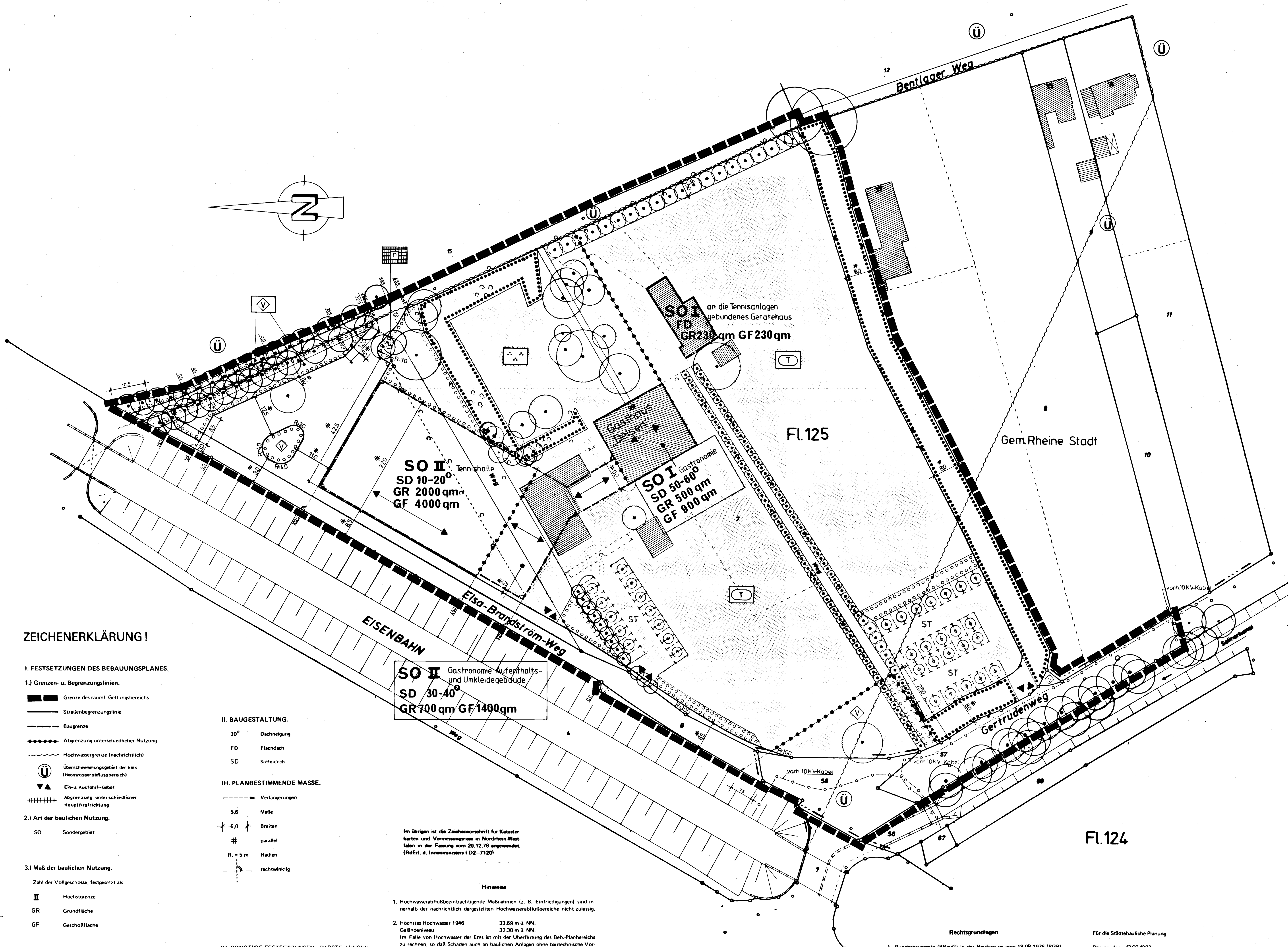




ZEICHENERKLÄRUNG !

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.

- 1.) Grenzen- u. Begrenzungslinien.
- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
  - Straßengrenzungslinie
  - Baugrenze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Hochwassergrenze (nachrichtlich)
  - Ü Überschwemmungsgebiet der Ems (Hochwasserabflussbereich)
  - ▲ Ein- u. Ausfahrt-Gebot
  - Abgrenzung unterschiedlicher Hauptstrichrichtung
- 2.) Art der baulichen Nutzung.
- SO Sondergebiet
- 3.) Maß der baulichen Nutzung.
- Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als
- II Höchstgrenze
  - GR Grundfläche
  - GF Geschoßfläche

- 4.) Flächen.
- Grünflächen
  - Parkanlage (private Grünfläche)
  - Verkehrsräume (öffentl. Grünfläche)
  - Sportplatz, Zweckbestimmung Tennis (private Grünfläche)
  - Straßenverkehrsflächen
  - Stellplätze
  - Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
  - Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

- II. BAUGESTALTUNG.
- 30° Dachneigung
  - FD Flachdach
  - SD Satteldach

- III. PLANBESTIMMENDE MASSE.
- Verlängerungen
  - 5,6 Maße
  - 6,0 Breiten
  - # parallel
  - R. = 5 m Radien
  - rehtwinkl rechtwinklig

- IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN u. DARSTELLUNGEN
- Festsetzung der Hauptstrichrichtung
  - Einzelanlage Kulturdenkmal (nachrichtliche Darstellung gem. § 4. Denkmalschutzgesetz)
  - Leitungsstrasse unterirdisch (nachrichtlich)
- V. BESTANDSANGABEN.
- Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - topogr. Umrisslinien
  - Erdwall
  - Wohngebäude
  - Wirtschaftsgebäude
  - Bäume

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 anzuwenden. (RdErl. d. Innenministers I DZ-7120)

Hinweise

- Hochwasserabflußbeeinträchtigende Maßnahmen (z. B. Einfriedigungen) sind innerhalb der nachrichtlich dargestellten Hochwasserabflußbereiche nicht zulässig.
  - Höchstes Hochwasser 1946 33,69 m u. NN. Geländehöhe 32,30 m u. NN. Im Falle von Hochwasser der Ems ist mit der Überflutung des beb. Planbereichs zu rechnen, so daß Schäden auch an baulichen Anlagen ohne bautechnische Vorkehrungen nicht auszuschließen sind.
  - Für innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes geplante Maßnahmen ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz zu stellen.
  - Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bentlage. Bauliche Anlagen über 40 m Höhe bedürfen der Zustimmung der WBV III. Dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Baugebiet während der Bauzeit (Bezugspunkt 39,00 m über NN).
  - Die öffentliche Verkehrsfläche ist zum Bahngelände hin lückenlos einzufriedigen.
  - Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 02 51 / 59 12 81) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).
- Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 192, Kennwort: „Sportanlage Delsen“

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

- Die im Plan eingetragene Hauptstrichrichtung ist zwingend einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG).
- Der Baum- und Strauchbestand in den entsprechend dargestellten Flächen ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BBauG zu erhalten.
- In den entsprechend dargestellten Flächen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25 a-b BBauG).

Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
- Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (1. DVO zum BBauG) vom 29.11.1960 (GV NW S. 433; SGV 231), zuletzt geändert durch VO vom 12.12.1980 (GV NW S. 1088).
- Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96; SGV 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1982 (GV NW S. 170).
- Abstandsflächenverordnung vom 20.03.1970 (GV NW S. 249; SGV 232).
- Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594).
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.1979.
- Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).

Fl. 124

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 13.09.1982

Stadtplanungsamt

gez. Teichler  
Dipl.-Ing.

Stadt. Tiefbauamt

gez. Großkopf  
Stadt. Baudirektor

gez. Frießing  
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 04.10. 19 82

Stadtvermessungsamt  
i.A.

gez. Schnippe  
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 13.07. 19 82 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 13.07. 19 82

gez. Ludger Meier  
Bürgermeister

gez. Möllers  
Ratsmitglied

gez. Strouch  
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat vom 07.06. bis 23.06.1982 stattgefunden

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 05.11. 19 82 in der Zeit vom 09.11. 19 82 bis einschließlich 09.12. 19 82 öffentlich ausliegen.

Rheine, den 10.12. 19 82

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

gez. Frießing  
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 01.02. 19 83 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 01.02. 19 83

gez. Ludger Meier  
Bürgermeister

gez. Möllers  
Ratsmitglied

gez. Strouch  
Schriftführer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan wurden vom Rat der Stadt Rheine am 01.02. 19 83 gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Rheine, den 01.02. 19 83

gez. Ludger Meier  
Bürgermeister

gez. Möllers  
Ratsmitglied

gez. Strouch  
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 18.08. 19 82 Az. 35.2.1-504- genehmigt worden.

Münster, den 18.08. 19 82

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag:

L.S. gez. Fischer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan werden hermit gemäß § 103 BauO NW genehmigt.

Steinfurt, den 27.09. 19 82 Az. V/83-670-31 100 41/83

Kreis Steinfurt  
Der Oberkreisdirektor  
als unterst. staatl. Verw. Behörde  
Im Auftrag:

gez. Arken L.S.

Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 13.10. 19 82 öffentlich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 19

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

gez. Frießing  
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 192

Kennwort: Sportanlage Delsen

Maßstab=1:500

Übersichtsplan  
Maßstab=1:5000

